

## **Dienstvereinbarung zur Einführung eines Justizmanagementinformationssystems**

gem. § 78 NPersVG

zwischen

dem Niedersächsischen Justizministerium (MJ)

und dem

Hauptpersonalrat bei dem Niedersächsischen Justizministerium (HPR)

### **1. Gegenstand der Dienstvereinbarung**

(1)

In der niedersächsischen Justiz soll das Justizmanagementinformationssystem JuMIS eingeführt werden. Für den Bereich der ordentlichen Gerichte soll diese Dienstvereinbarung die Rahmenbedingungen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Personalvertretungen und MJ schaffen und sicherstellen, dass berechnigte Interessen aller Beteiligten in angemessenem Umfang geschützt werden.

(2)

JuMIS soll die Führungsebene der Verwaltungen der Gerichte bei der Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben unterstützen und eine umfassende, ganzheitliche, aktive Gestaltung und Steuerung ermöglichen. JuMIS visualisiert Kennzahlen sowie statistische Informationen, bereitet sie systematisch auf und bildet damit im Wege von zusammenfassenden Berichten gerichtliche Arbeitsbedingungen und –abläufe ab. Im Rahmen des JuMIS werden Informationen nur erhoben, soweit sie zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben erforderlich

sind; den jeweiligen Nutzern werden nur diejenigen Daten angezeigt, die sie zur Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben benötigen (sog. Rollen- und Berechtigungssystem).

(3)

Justizangehörige im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind alle Bediensteten bei den ordentlichen Gerichten mit Ausnahme der Richterinnen und Richter.

## **2. Testphase**

Das JuMIS wird nach Maßgabe der Anlage I bei den ordentlichen Gerichten sukzessive eingeführt.

Vor dem landesweiten Einsatz wird JuMIS im Rahmen einer Testphase bei ausgewählten Gerichten nach Anlage I erprobt. In dieser Phase erfolgt die Prüfung der beteiligten Systeme auf technische Kompatibilität und Zusammenwirken, hier insbesondere unter den neuen Bedingungen aufgrund der Migration auf Vista. Die Kennzahlen und etwaige Verknüpfungsmöglichkeiten, die Berichtskonzeption sowie das Rollen- und Berechtigungssystem werden auf ihre Praxistauglichkeit geprüft und gegebenenfalls konzeptionell weiterentwickelt.

## **3. JuMIS und sachliche Unabhängigkeit**

(1)

JuMIS findet seine Grenze in der durch § 9 RPfIG geschützten Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. In dem insoweit geschützten Bereich ist

jede unmittelbare oder mittelbare Steuerungstätigkeit der Justizverwaltung ausgeschlossen.

(2)

Ziel der Testphase nach Nr. 2 ist es auch festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen das JuMIS auf die geschützte Unabhängigkeit haben kann und welche Akzeptanz bei den Beteiligten für das JuMIS besteht.

#### **4. Einsatz von IuK-Technik**

(1)

Die Erfassung, Verarbeitung und Ausgabe der Daten in JuMIS erfolgt unter Einsatz der IuK-Technik.

(2)

Es werden Daten ausschließlich aus den aus der Anlage II aufgezählten Quellen verarbeitet. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, Daten auch aus anderen Quellen einzubeziehen, bedarf dies der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptpersonalrates.

(3)

Die Verarbeitung der Daten erfolgt mithilfe eines zentral eingerichteten und geführten Programms („JuMISKonverter“). Dieses dient der Zusammenführung, Aufbereitung, Berechnung und Verknüpfung der Daten aus verschiedenen Quellen sowie zur Ausgabe nach einem einheitlichen Berichtssystem.

(4)

Die nach Abs. 3 berechneten Daten werden den Dienststellen nach einheitlicher Berichtssystematik gemäß Anlage IV elektronisch zur Verfügung gestellt.

(5)

Bedienstete, die im Rahmen der Datenverarbeitung zu Kenntnissen gelangen, haben hierüber Stillschweigen zu wahren.

## **5. Erhebung von Kennzahlen**

(1)

In JuMIS werden die aus Anlage III ersichtlichen Kennzahlen und statistischen Informationen erhoben. Eine Erweiterung des Kennzahlen- und Datenkatalogs erfolgt einvernehmlich durch Änderung der Anlage III.

(2)

Daten werden grundsätzlich in einer Form erfasst, die eine Identifizierung von Personen ausschließt. Davon ausgenommen sind Belastungskennzahlen der Justizangehörigen nach Maßgabe der PEBB§Y-Systematik bzw. der jeweils für die Personen geltenden Grundsätze zur Personalbedarfsberechnung. Die Erfassungs- und Auswertungsebene bei den Kennzahlengruppen ergeben sich aus der Anlage III.

(3)

Soweit Justizangehörige allein ein Produkt erstellen, gilt Ziffer 4 der Dienstvereinbarung zur Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung in der niedersächsischen Justiz vom 8. Dezember 2003 entsprechend.

## **6. Berichte / Benchmarking**

(1)

Kennzahlen und sonstige statistische Daten werden zu Berichten zusammengefasst und in JuMIS dargestellt. Ziel ist es, damit möglichst viele z. Zt. in der Praxis manuell zu erstellende Berichte und Datensammlungen entbehrlich zu machen und durch die Anzeige in JuMIS zu ersetzen.

(2)

Dabei sind Vergleiche von Kennzahlenwerten verschiedener Dienststellen derselben Stufe grundsätzlich zulässig, solange die Daten nicht bestimmten Personen zugeordnet werden können. Ebenso sind Vergleiche von Kennzahlen des eigenen Gerichts mit Durchschnittswerten einer vergleichbaren Gruppe anderer Gerichte grundsätzlich zulässig.

(3)

Inhalt und Zusammenstellung der in JuMIS vorgehaltenen Berichte ergeben sich aus Anlage IV. Änderungen, Erweiterungen oder die Gestaltung neuer Berichte erfolgen einvernehmlich durch Änderung der Anlage IV.

## **7. Zugriffs- und Einsichtsrechte**

(1)

JuMIS stellt dem Benutzer zielgerichtet Informationen zur Verfügung, die er zur Aufgabenerfüllung in seiner Funktion (Rolle) benötigt. Zurzeit werden pro Gericht

jeweils Rollen für Behördenleitung und Geschäftsleitung (letztere mit eingeschränkten Leserechten) angelegt.

(2)

Welche Kennzahlen und Daten ein Benutzer in seiner Rolle sehen darf, insbesondere auch, wie detailliert Daten angezeigt werden (Aggregationsstufe), richtet sich ausschließlich nach den Anforderungen seiner Funktion/Rolle. Funktionsträger übergeordneter Ebenen sind damit nicht kraft ihres Amtes ohne weiteres berechtigt, sämtliche, z. B. auch personengenaue Daten der ihnen nachgeordneten Dienststellen einzusehen, sondern nur dann, wenn die Kenntnis dieser Zahlen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verwaltungsaufgaben erforderlich sind.

(3)

Die konkreten Einsichtsrechte zu den einzelnen Kennzahlen und Berichten werden in den Anlagen III und IV festgelegt. Änderungen der Einsichtsrechte erfolgen einvernehmlich durch Änderung der Anlagen III und IV.

## **8. Verfahren**

(1)

JuMIS wird als Linienaufgabe durch MJ – z. Zt. dort durch Referat 102 – betrieben. Die abschließenden Entscheidungen über die Aufnahme von Kennzahlen sowie die bereitgestellten Funktionalitäten werden durch MJ getroffen. MJ beteiligt die Personalvertretungen im durch diese Dienstvereinbarung oder sonst gesetzlich vorgesehenen Umfang.

(2)

Beratend steht MJ ein unabhängiger Beirat zur Seite. Der Beirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Referates 102 des MJ, des HRR, des HPR, der Oberlandesgerichte sowie ausgewählter Amts- und Landgerichte aus allen 3 Oberlandesgerichtsbezirken zusammen. In der Testphase sind insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Testgerichte Mitglieder des Beirats.

(3)

Änderungen des Kennzahlenkatalogs, wesentliche Änderungen der Programmstruktur sowie alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die die Anwendung und Einführung des JuMIS betreffen, werden auf Initiative von MJ, der Präsidenten der Oberlandesgerichte, des HRR, des HPR oder der Vertrauensperson gem. Ziffer 11 dieser Vereinbarung im Beirat vor der praktischen Umsetzung diskutiert. Der Beirat wird durch MJ einberufen. Der Inhalt der Sitzungen wird im Sinne eines Ergebnisprotokolls schriftlich aufgezeichnet. Die Protokolle werden zu den Sachakten bei MJ genommen und dienen u. a. als Entscheidungsgrundlage.

## **9. Information der Beteiligten**

Die Leitungen der ordentlichen Gerichte informieren die beteiligten Justizangehörigen sowie die örtliche Personalvertretungen nach § 47 NPersVG unmittelbar. Das MJ bietet seine Mitwirkung an.

## **10. Rechte des Hauptpersonalrats**

(1)

Der HPR wirkt im Beirat mit.

(2)

Der HPR hat das Recht, JuMIS und dessen Systemumgebung einzusehen. Kennzahlen und Daten bestimmter Gerichte oder Personen darf der HPR nur dann einsehen, wenn die betroffenen Gerichte und Personen zustimmen.

(3)

Das MJ informiert den HPR kontinuierlich über den Stand der Ein- und Durchführung von JuMIS, soweit dies nicht im Rahmen der Veranstaltungen des Beirats nach Absatz (1) erfolgt.

## **11. Vertrauensperson**

(1)

Im Einvernehmen zwischen HPR und dem MJ wird eine Vertrauensperson bestimmt, die auch Mitglied eines Personalrats sein kann.

(2)

An die Vertrauensperson können sich alle Justizangehörigen der ordentlichen Gerichtsbarkeit wenden, wenn sie bei Maßnahmen des JuMIS ihre sachliche Unabhängigkeit oder andere geschützte Rechtspositionen verletzt sehen. Die Vertrauensperson nimmt die Beschwerden und Anregungen von den Justizangehörigen entgegen, holt im Bedarfsfall hierzu Stellungnahmen



der Justizverwaltung ein und informiert das MJ und den HPR.

## **12. Schlussbestimmung**

(1)

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Sie kann darüber hinaus zum Ende der Testphase vom HPR unter Angabe der tragenden Gründe gekündigt werden.

(2)

Die Dienstvereinbarung kann einvernehmlich geändert und ergänzt werden. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Hannover, den 07.01.2008

Hannover, den 09.01.2008

van Hove

Weirich

---

für das Niedersächsische  
Justizministerium

---

für den Hauptpersonalrat bei dem  
Niedersächsischen Justizministerium



